

VIERTE SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER
JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT
MIT DEM ABSCHLUSS ERSTE JURISTISCHE PRÜFUNG

Vom 5. August 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-30)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 29. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-27), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 2013 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-45) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Gegenstände der Abschlussklausuren

(1) ¹In den Grundkursen Bürgerliches Recht IIa (Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht) und Bürgerliches Recht IIb (Gesetzliche Schuldverhältnisse) wird je eine zweistündige Abschlussklausur gestellt und bewertet. ²In den Grundkursen I und II der Fächer Öffentliches Recht und Strafrecht wird je eine zweistündige Abschlussklausur gestellt und bewertet. ³Gegenstand der Abschlussklausur ist der jeweilige Gegenstand des Grundkurses, in den Grundkursen II, IIa und IIb jeweils auch des Grundkurses I.

(2) Folgende Abschlussklausuren müssen als Zulassungsvoraussetzungen für die Ablegung von Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden werden:

1. im Grundkurs Bürgerliches Recht IIa oder IIb für die Teilprüfung im Bürgerlichen Recht,
2. im Grundkurs Öffentliches Recht I oder II für die Teilprüfung im Öffentlichen Recht und
3. im Grundkurs Strafrecht I oder II für die Teilprüfung im Strafrecht.“

2. In § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Voraussetzungen für die Teilnahme an Teilprüfungen

¹An einer Teilprüfung im Hauptfach Bürgerliches Recht kann nur teilnehmen, wer die jeweilige nach § 13 Abs. 2 erforderliche Abschlussklausur in den Grundkursen IIa oder IIb bestanden hat.

²An einer Teilprüfung in den Hauptfächern Öffentliches Recht und Strafrecht kann nur teilnehmen, wer die jeweilige nach § 13 Abs. 2 erforderliche Abschlussklausur in den Grundkursen I oder II bestanden hat.“

4. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Voraussetzung für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht ist neben den Voraussetzungen des § 35 eine im jeweiligen Fach mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Hausarbeit für Anfänger bzw. Anfängerinnen.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im oder nach dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen oder beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Juni 2014.

Würzburg, den 5. August 2014

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung wurde am 5. August 2014 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2014 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. August 2014.

Würzburg, den 6. August 2014

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel